Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5032/67

Bonn, den 6. Januar 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats betr. Verlängerung der in Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG über den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft festgesetzten Frist.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 19. Dezember 1966 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen; die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Verabschiedung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Eine Begründung war dem Verordnungsvorschlag nicht beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familie und Jugend

Dr. Heck

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag für eine Verordnung des Rats betr. Verlängerung der in Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG über den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft festgesetzten Frist

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere dessen Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, und in der Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 20 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rats vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft müssen Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds, Abteilung Ausrichtung, der Kommission alljährlich bis 1. Oktober vorgelegt werden und muß die Kommission bis 31. Dezember des folgenden Jahres eine Entscheidung in der Sache treffen.

Die Kommission sah sich jedoch nicht in der Lage, in dieser Anlaufphase der Tätigkeit der Abteilung Ausrichtung des Fonds die Prüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für das Jahr 1966 gemäß Artikel 20 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG termingerecht abzuschließen; es wird daher erforderlich, die vorgeschriebene Frist für die Entscheidung der Kommission über die Anträge zur Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Der Zeitpunkt des 31. Dezember 1966, bis zu dem die Kommission gemäß Artikel 20 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG bei den Anträgen auf Gewährung von Zuschüssen der Abteilung Ausrichtung, die ihr bis 1. Oktober 1965 vorgelegt wurden, eine Entscheidung erlassen muß, wird auf den 31. Juli 1967 verschoben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar.

Brüssel, den

Für den Rat

Der Präsident